

Umfang und Inhalt der obligatorischen schulärztlichen Untersuchung gemäss Verordnung über den schulärztlichen Dienst vom 08. Juni 1994 (Änderung 01.01.2014)

2. Kindergartenjahr:

- Erhebung einer Anamnese mit den Eltern anhand eines Fragebogens oder in einem Gespräch
- Kontrolle des Impfstatus, allenfalls Empfehlung oder Durchführung (mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters) von Impfungen
- Untersuchung der Augen und des Gehörs (mit Audiometrie)
- Erfassung schulrelevanter Beeinträchtigungen, insbesondere hinsichtlich Motorik, Sprache und Entwicklung
- Messung der Grösse und des Gewichts

4. Klasse:

- Erhebung einer Anamnese mit den Eltern anhand eines Fragebogens oder in einem Gespräch
- Kontrolle des Impfstatus, allenfalls Empfehlung oder Durchführung (mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters) von Impfungen
- Untersuchung der Augen und des Gehörs (mit Audiometrie)
- Untersuchung des Bewegungsapparats, insbesondere hinsichtlich Skoliose, Beckentiefstand und Haltung
- Messung der Grösse und des Gewichts

8. Klasse:

- Gespräch mit der oder dem Jugendlichen über Gesundheitsfragen und -verhalten anhand eines von den Jugendlichen ausgefüllten Fragebogens
- Kontrolle des Impfstatus, allenfalls Empfehlung oder Durchführung (mit Einwilligung der oder des urteilsfähigen Jugendlichen sowie der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters) von Impfungen
- Untersuchung der Augen und des Gehörs (mit Audiometrie)
- Messung des Blutdrucks im Hinblick auf hohen Blutdruck
- Messung der Grösse und des Gewichts

Auf Wunsch und mit dem Einverständnis der Eltern, der/des Jugendlichen kann die Ärztin/der Arzt bei jeder schulärztlichen Untersuchung weitere körperliche Untersuchungen vornehmen oder bei Problemen beraten.